

Online-Seminar „Tierschutzfälle vor Gericht“

Ordnungswidrigkeiten – eine Schlappe
oder eine Chance für den Tierschutz?

15. September 2022



Grundsätzliches zum Ordnungswidrigkeitenrecht im Tierschutz

28.06.2022 | Staatsanwaltschaft Kaiserslautern

Ermittlungen gegen Mitarbeiter eines Schlachtbetriebs wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz abgeschlossen

Dem 57-jährigen Geschäftsführer des Schlachtbetriebs legt die Staatsanwaltschaft eine Ordnungswidrigkeit zur Last, nämlich eine Verletzung der Aufsichtspflicht in einem Betrieb (**§ 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes**). [...] Gegen den Geschäftsführer kann das Gericht, wenn es den Vorwurf als bewiesen ansieht, ein Bußgeld verhängen.

Die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern hat außerdem bei Gericht beantragt, die Beteiligung des Schlachtunternehmens, bei dem es sich um eine GmbH handelt, an dem Verfahren anzuordnen, da das Gericht nach **§ 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes** auch gegen die GmbH ein Bußgeld verhängen kann.

Quelle: [PM StA Kaiserslautern, 28.6.2022](#) (Hervorhebungen nur hier)

A. Struktur des Tierschutzrechts

I. Repression und Prävention



A. Struktur des Tierschutzrechts

II. Tierschutzstrafrecht

Kriminalstrafrecht	Ordnungswidrigkeitenrecht
<ul style="list-style-type: none"> • Schlichte, undifferenzierte Regelung in § 17 TierSchG • Vielfältige Praxis: <ul style="list-style-type: none"> • misshandelte, vernachlässigte Haustiere • Qualhaltung, Qualtransport, Qualschlachtung • Nur Vorsatztaten strafbar 	<ul style="list-style-type: none"> • Differenzierte Regelungen, primär für formalisierte Verstöße (abstrakte Gefährdungsdelikte) <ul style="list-style-type: none"> • § 18 TierSchG (Ausn. Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2) • § 12 TierSchHundeVO • § 44 TierSchNutzVO • § 17 TierSchIVO • § 44 TierSchVersVO • § 21 TierSchTrV • Überwiegend auch Fahrlässigkeit erfasst
<ul style="list-style-type: none"> • StPO, GVG 	<ul style="list-style-type: none"> • OWiG, StPO, GVG, GewO
<ul style="list-style-type: none"> • Geltung von Art. 103 GG 	<ul style="list-style-type: none"> • Geltung von Art. 103 GG

A. Struktur des Tierschutzrechts

III. Rechtsfolgen im Tierschutzordnungswidrigkeitenrecht

Kriminalstrafrecht	Ordnungswidrigkeitenrecht
<ul style="list-style-type: none"> • Sozialethisches Unrechtsurteil 	<ul style="list-style-type: none"> • „Ernstliche Pflichtenmahnung“
<ul style="list-style-type: none"> • Freiheitsstrafe, Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe), Nebenstrafen, Maßregeln der Sicherung und Besserung 	<ul style="list-style-type: none"> • Geldbuße (§ 17 OWiG) (im Tierschutzrecht im mittleren Bereich)
<ul style="list-style-type: none"> • Abschöpfung (§§ 73 ff.) und Haltungs- und Betreuungsverbot (§ 20 TierSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Abschöpfung über Geldbuße (§ 17 Abs. 4 OWiG)
<ul style="list-style-type: none"> • Berufsverbot (§ 70 StGB), Fahrverbot (§ 44 StGB), Entziehung Jagdschein 	<ul style="list-style-type: none"> • Entziehung Jagdschein, Zuverlässigkeit, Eintragung Gewerberegister
<ul style="list-style-type: none"> • Subventionskürzungen (vgl. auch § 264 StGB) 	<ul style="list-style-type: none"> • Subventionskürzungen (vgl. auch § 264 StGB)

A. Struktur des Tierschutzrechts

IV. Dogmatisches Verhältnis von Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten

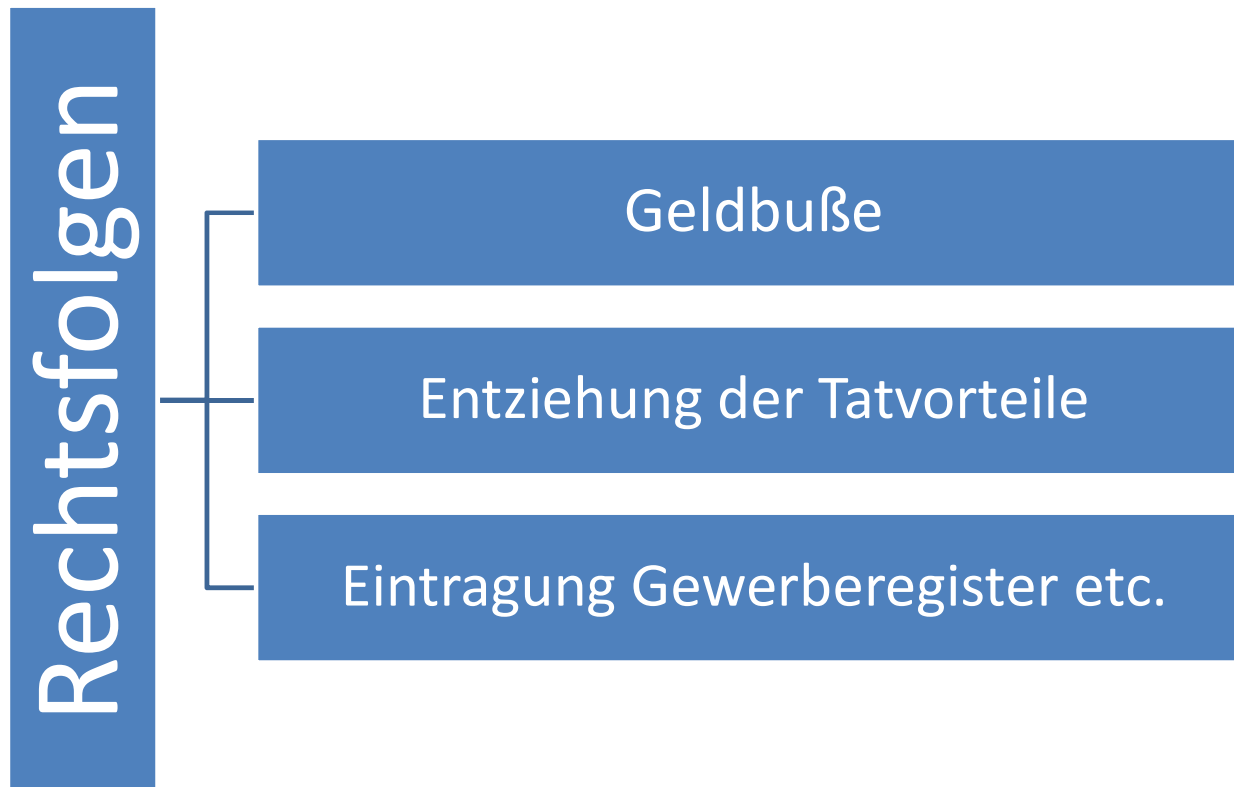
„Wegen der spezialgesetzlichen Regelung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes, erfüllt nicht jeder Verstoß gegen die vorgeschriebene Tötungsmethode zugleich den Tatbestand des § 17 Tierschutzgesetz“
(StA Frankfurt/Oder Einstellungsbescheid v. 17.12.2018 – 234 Js 22815/18 zur Tötung ohne Betäubung, S. 2)

Grundlegender Irrtum

- § 21 OWiG: Straftaten sind vorrangig; eine spezialgesetzliche Ordnungswidrigkeit verdrängt eine Straftat nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Regelung (vgl. § 37 Abs. 1 S. 2 TabStG).
- Mgl. Ansicht im Gesetzgebungsverfahren eine Sanktionsvorschrift sei notwendig, um Sanktionslücken zu schließen, darf nicht zu einer Nichtanwendung contra legem führen.
- Rechtssetzungsfehler bei OWis sind ebenso häufig wie Dopplungen im Sanktionsrecht.

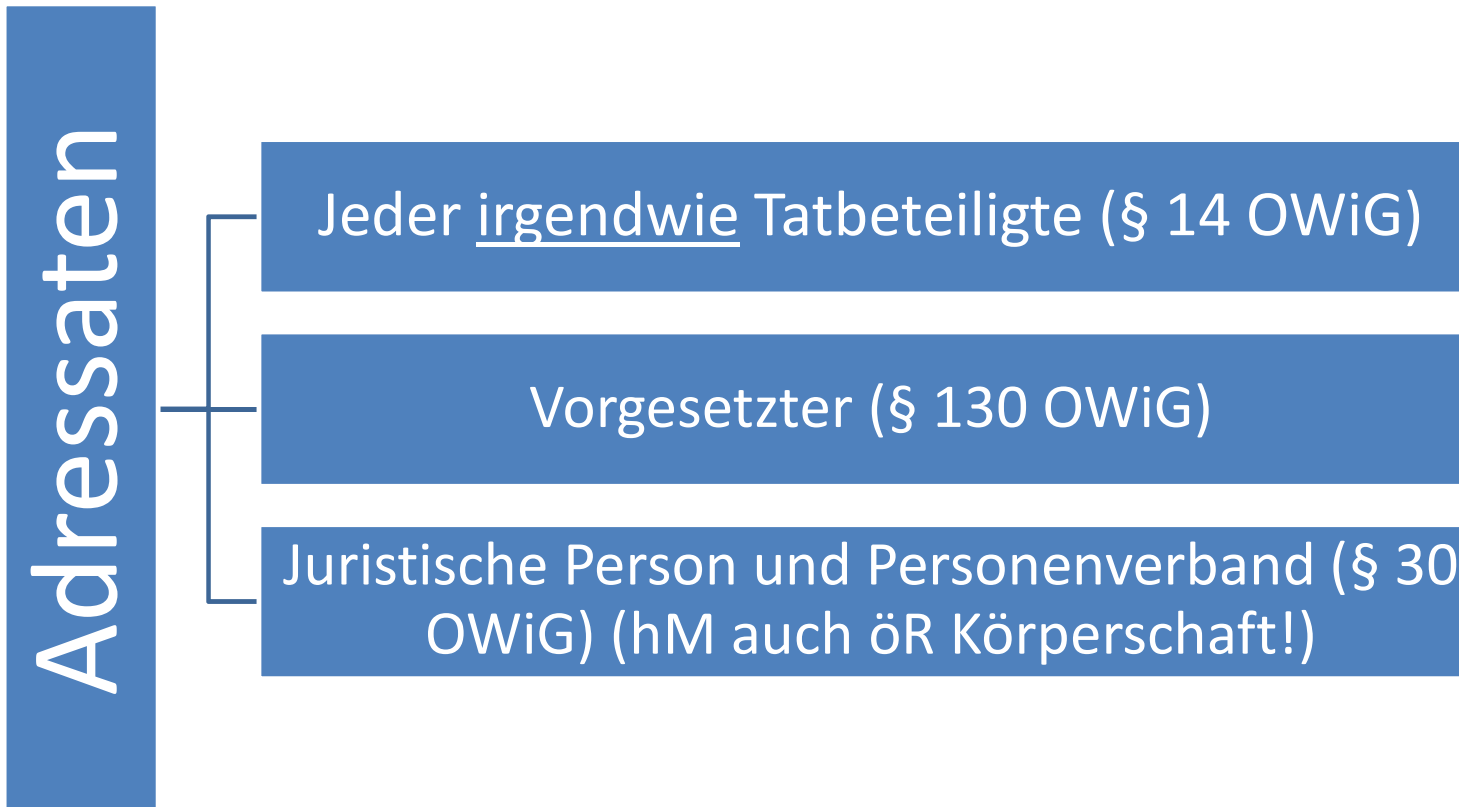
B. Rechtsfolgen von Ordnungswidrigkeiten

I. Formen



B. Rechtsfolgen von Ordnungswidrigkeiten

II. Adressaten



B. Rechtsfolgen von Ordnungswidrigkeiten

III. Umfang der Rechtsfolgen

§ 18 TierSchG	§ 130 OWiG	§ 30 OWiG
<ul style="list-style-type: none"> bis 25.000 € oder 5.000 € (pro Tat) 	<ul style="list-style-type: none"> bis 1 Mio. € bei Straftaten bis 25.000 € bei OWi 	<ul style="list-style-type: none"> bis 10 Mio. bei Straftat bis 250.000 € bei OWi § 130 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 30 Abs. 2 S. 3 OWiG (Verzehnfachung!) § 30 Abs. 2a OWiG (Rechtsnachfolge)
Wirtschaftliche Situation berücksichtigen		
Minimum der Geldbuße: Vermögensvorteil durch die Tat (§ 17 Abs. 4 OWiG)		

Zum Vergleich: § 24 Abs. 3 Nr. 5 StVG sieht für typische Verkehrsvergehen Geldbuße bis zu 2.000 € vor. LFGB normiert Geldbußenrahmen von 20.000, 50.000 und 100.000 €; LHundG NRW: 100.000 €.

B. Rechtsfolgen von Ordnungswidrigkeiten

IV. Haftungsvoraussetzungen im Unternehmen

§ 130 OWiG	§ 30 OWiG
<ul style="list-style-type: none">• Betrieb oder Unternehmen	<ul style="list-style-type: none">• Personenverband
<ul style="list-style-type: none">• Verletzung einer Sanktionsvorschrift durch eine Person im Unternehmen• Fahrlässige Verletzung notwendiger Aufsichtsmaßnahmen, die den Inhaber treffen	<ul style="list-style-type: none">• Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit durch einen Entscheidungsträger
<ul style="list-style-type: none">• Zuwiderhandlung wäre durch angemessene Aufsicht erschwert worden.	<ul style="list-style-type: none">• Pflichten des Verbandes betroffen oder Verband bereichert

B. Rechtsfolgen von Ordnungswidrigkeiten

IV. Haftungsvoraussetzungen im Unternehmen

Organisationspflichten (§ 130 OWiG)

- Auswahl der Mitarbeiter unter Berücksichtigung der fachlichen und persönlichen Eignung
- Sachgerechte Organisation des Betriebes mit klarer Aufgabenverteilung
- Schulung – Aufklärung, Belehrung und Instruktion – der Mitarbeiter
- Überwachung der Mitarbeiter mit Einschreiten bei Fehlverhalten
- Androhung und Vollzug von Sanktionen, z. B. Ermahnungen, Abmahnungen, Kündigungen

B. Rechtsfolgen von Ordnungswidrigkeiten

V. Umfang der Abschöpfungen

§ 17 Abs. 4 OWiG	§ 29a OWiG	§ 19 TierSchG, § 22 OWiG
<ul style="list-style-type: none"> Abschöpfung von Tatvorteilen jeder Art, bei jedem Täter (§§ 14, 130, 30 OWiG) 	<ul style="list-style-type: none"> Selbst. Verfahren zur Wertabschöpfung o. Bußgeldbescheid (§ 30 Abs. 5 OWiG) Abschöpfung gg. Dritte und Verschiebungsfälle 	<ul style="list-style-type: none"> Anwendbar nach § 19 TierSchG Einziehung als Gefahrenabwehr möglich
<ul style="list-style-type: none"> Überschreiten des Bußgeldrahmens zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> Nur der tatsächliche Vorteil kann abgeschöpft werden 	<ul style="list-style-type: none"> Tiere als Beziehungsgegenstände, die dem Täter gehören oder eine Gefahr darstellen

C. Ordnungswidrigkeitenverfahren

I. Zuständigkeiten (§§ 40 ff. OWiG)

Staatsanwaltschaft	Verwaltungsbehörde
<ul style="list-style-type: none">• Verfolgt Sachverhalten, die sowohl Straftat als auch OWi beinhalten können (§ 40 OWiG)	<ul style="list-style-type: none">• Nur zuständig für die Verfolgung von OWi (§§ 36, 131 Abs. 3 OWiG i.V.m. Verordnung)
<ul style="list-style-type: none">• Bei Einstellung oder nicht Einleitung eines Strafverfahrens wegen der Straftat, wird an die OWi-Behörde abgegeben (§ 41 Abs. 2 OWiG)	<ul style="list-style-type: none">• Bei Verdacht einer Straftat wird an die StA abgegeben (§ 41 Abs. 1 OWiG)
<ul style="list-style-type: none">• Kann OWi-Verfahren an sich ziehen, wenn sie zusammenhängende Straftat verfolgt (§ 42 OWiG)	<ul style="list-style-type: none">• StA gibt das Verfahren an die OWi-Behörde zurück, wenn sie das Strafverfahren einstellt oder nicht betreibt, aber Anhaltspunkte für OWi bestehen (§ 43 Abs. 1 OWiG)

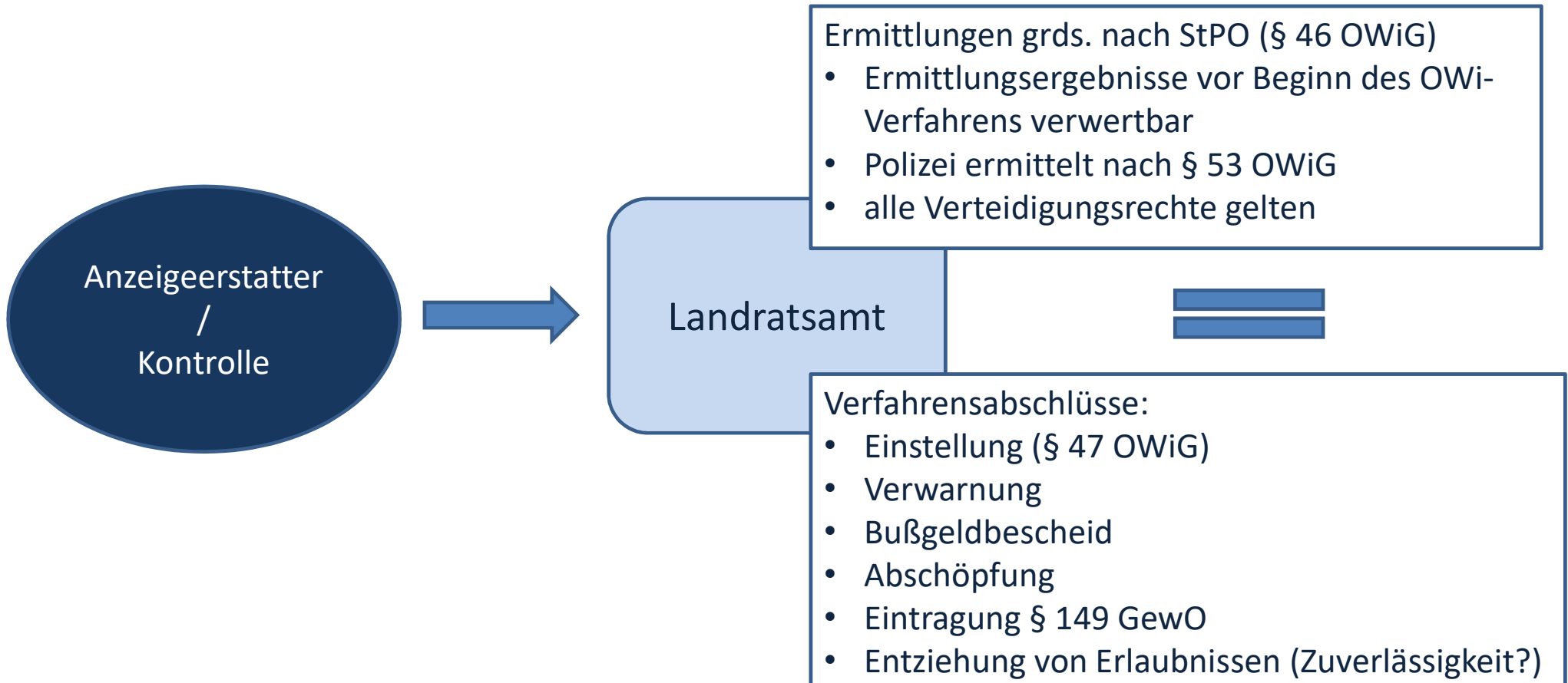
C. Ordnungswidrigkeitenverfahren

II. Entscheidungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft

- Anklage/Antrag auf Strafbefehl wegen einer Straftat
 - Verurteilung oder Freispruch wegen Straftat und OWi (§ 82 OWiG)
 - Einstellung nach §§ 153, 153a StPO
- **Rechtskraft schließt weitere Verfolgung dieses Täters wegen derselben Tat aus** (§ 84 OWiG)
 - Verfolgung anderer Täter nach §§ 130, 30 OWiG bleiben möglich
 - Abschöpfung nach § 29a OWiG weiterhin möglich
- Einstellung wegen der Straftat (§ 170 Abs. 2 StPO) und Abgabe des Verfahrens an die OWi-Behörde (§ 43 Abs. 2 OWiG)

C. Ordnungswidrigkeitenverfahren

III. Bußgeldbehörde (§ 35 Abs. 1 OWiG)



C. Ordnungswidrigkeitenverfahren

IV. Ermessensentscheidung (§ 47 Abs. 1 OWiG)

- Verfolgung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde
- Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles (dokumentieren), z.B. (vgl. OLG Hamm v. 9.7.2020, III-4 RBs 224/20, 4 RBs 224/20)
 - Bedeutung und Auswirkung der Tat (Dauer, Umfang, Intensität)
 - Grad der Vorwerfbarkeit (Schwere der Pflichtverletzung)
 - Vorteile aus der Tat
 - Häufigkeit gleichartiger Verstöße
 - Wiederholungsgefahr (auch durch andere im Unternehmen)
 - TäterEinstellung zur Rechtsordnung (vorherige Ermahnungen)
 - Folgen der Tat für den Betroffenen
 - Nachtatverhalten
- § 29a OWiG sieht Ermessen bei selbständiger Abschöpfung vor

Quelle: Vollzugshinweise zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Lebensmittel- und Veterinärrecht, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 3. August 2021, Az. 42b-G8900-2021/10-1 (BayMBl. Nr. 592)

C. Ordnungswidrigkeitenverfahren

V. Verwarnungsverfahren

- § 56 ff. OWiG sieht ein Verwarnungsverfahren vor
- Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld (§ 56 Abs. 1 S. 2 OWiG) kommen nur bei völlig belanglosen Ordnungswidrigkeiten („äußerster Bagatellbereich“) in Betracht, bei denen selbst die minimale Geldbuße nicht notwendig erscheint.
- Ist eine Geldbuße von mehr als 55 Euro geboten, kommt eine Verwarnung nicht in Betracht, es hat ein Bußgeldbescheid zu ergehen.
- Eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld darf nur nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage ergehen, weil sie eine beschränkte Sperrwirkung hat.

C. Ordnungswidrigkeitenverfahren

VI. Abgabe durch die Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde

§ 170 Abs. 2 StPO



§ 43 Abs. 1 OWiG



Landratsamt

Ermittlungen grds. nach StPO (§ 46 OWiG)

- Ermittlungsergebnisse vor Beginn des OWi-Verfahrens verwertbar
- Polizei ermittelt nach § 53 OWiG
- alle Verteidigungsrechte gelten



Verfahrensabschlüsse:

- Einstellung (§ 47 OWiG)
- Verwarnung
- Bußgeldbescheid
- Abschöpfung
- Eintragung § 149 GewO
- Entziehung von Erlaubnissen (Zuverlässigkeit?)

D. Fazit und Reformansätze

- Konsequente Geldbußen können Fehlverhalten gegen Tierschutzrecht effektiv entgegenwirken
- Voraussetzung ist Konsequenz bei
 - angemessener Ausschöpfung des Bußgeldrahmens
 - Abschöpfung von Vermögensvorteilen (§ 17 Abs. 4 OWiG)
 - Verfolgung von Aufsichtsverstößen (§ 130 OWiG)
 - Sanktionierung von Verbandstaten (§ 30 OWiG)
 - Einziehung von Tatmitteln (§ 19 TierSchG)
- Reformansätze im Tierschutzbußgeldrecht:
 - Veröffentlichung von Verstößen (wie im Lebensmittel-, Wertpapier- oder Geldwäschebekämpfungsrecht)
 - Erhöhung des Rahmen der Geldbußen für bestimmte Taten

Prof. Dr. Jens Bülte

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht



Universität Mannheim
Abteilung Rechtswissenschaft
Schloss Westflügel
68161 Mannheim

Tel.: +49 621 181-1389

E-Mail: wistr@mail.uni-mannheim.de

Web: www.jura.uni-mannheim.de/buelte